

VERORDNUNG DER STADT ROSENHEIM  
ÜBER DEN SCHUTZ DER  
"STIELEICHE AN DER EICHFELDSTRASSE"  
ALS NATURDENKMAL

173 o

Vom 4. April 2000 (ABl. S. 116)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 3 und von Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS-791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593) folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Stieleiche (*Quercus robur*) auf der Flurnummer 842/11, Gemarkung Happing, (Anwesen Eichfeldstraße 80) im Ortsteil Happing der Stadt Rosenheim wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Stieleiche. Die Umgebung des Baumes umfasst die Fläche unter der Krone plus 1,50 Meter.

(3) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung "Stieleiche an der Eichfeldstraße".

(4) <sup>1</sup>Das Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1 : 500 eingetragen. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Stieleiche wird als Naturdenkmal geschützt, weil ihre Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit und der ökologischen Bedeutung des Baumes im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

<sup>1</sup>Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. <sup>2</sup>Es ist insbesondere verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung in der Umgebung des Naturdenkmals zu errichten,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen und Ausschachtung in der Umgebung vorzunehmen,
3. die Umgebung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) zu versehen,
4. die Umgebung zu verdichten (z. B. durch Lagern von schweren Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen),
5. Salze (auch Streusalz), Öle, Säuren oder Laugen zu lagern, auszuschütten oder aufzubringen,
6. die Baumrinde zu Beschädigen (z. B. Einschlagen von Nägeln).
7. Kronenteile zu entfernen, ausser im Zusammenhang mit einer fachlich notwendigen Pflege

-1-

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind der Stadt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- vorher rechtzeitig anzuzeigen.
2. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von sonstigen Markierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Stadt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- erfolgt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 7

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung das Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Anlage: Karte M 1:500 "



M.: 1 : 500

842/1

842/38

842/37

842/4

842/5

842/26

842/25

842/9

842/6

842/10

842/12

Quercus robur STU: 3,0 m; H: 18,0 m; Kr.d: 12,0 m

842/11

842/7

842/70

842/13

842/15

### STADT ROSENHEIM

Stadtplanung  
Grün- und Landschaftsplanung



Königsstr. 24, 83022 Rosenheim, Tel. 08031/361843, Fax /362047

Karte zu Verordnung vom  
Über das Naturdenkmal  
"Stieleiche an der Eichfeldstraße"

gezeichnet:	Datum: 31.03.2000	Name: <i>Wolfa</i>
geändert:		
Layout-File:	31.03.2000	614-Natsch
Oberbürgermeister:	Dr. <i>Stöcker</i>	

834/35

842/16

834/34

834/36